

685 – SCHAUKÄSTEN VON JUWELIEREN UND UHRMACHERN

Der Inhalt von Schaukästen, die sich außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist nur dann versichert, wenn die Kästen durch ein eingestemmes Zylinderschloss versperrt und außerdem mit eisernen Rollbalken oder Scherengittern geschützt sind.

An Geschäftstagen kann in der Zeit von 8 bis 22 Uhr (mit Beleuchtung nach Einbruch der Dunkelheit) auf diese Sicherungen (Rollbalken oder Scherengittern) verzichtet werden.

In Schaukästen gelten nur Silber-, Dublee- und andere unechte Schmucksachen, auch Taschen- und Armbanduhren, halbwertige Steine und dgl. versichert.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Beschädigung und die Wegnahme des Behältnisses selbst einschließlich Glasschäden mitversichert, sofern hierfür keine anderwertige Versicherung besteht.